

§ 0955 ZPO

Für die Entscheidung über Anträge des Schuldners auf Beendigung der Vollstreckung wegen erbrachter Sicherheitsleistung nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe b der [Verordnung \(EU\) Nr. 655/2014](#) ist das Vollstreckungsgericht zuständig. Die Entscheidung nach Artikel 38 Absatz 1 der [Verordnung \(EU\) Nr. 655/2014](#) ergeht durch Beschluss.